

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bleibt die Fischerei, selbst in den drei Ausnahmefällen, nur auf eine „thunlichste Fernhaltung“ ihres Schadens beschränkt, so erscheint die Gegenforderung, daß den anderen Wassernutzungen nur keine erhebliche Erschwerung verursacht werde, in einem ganz anderen Lichte und ganz gewiß nicht unbillig.

In Betreff des Einspruches gegen „schädliche Wasserverunreinigung“ ist durch Paragraph 48 der Regierungsvorlage überdies auch gegen „unnöthige“ Präensionen dadurch vorgesorgt, daß der Einwand hinfällig wird, wenn selbst von einer Berücksichtigung desselben keine entsprechende Hebung der Fischerei zu erwarten steht.

Erwiese das Zünglein der Waage, in deren Schalen bei der Abwägung eines der drei Fälle, hie die „Forderung der Fischerei“, dort die „Behauptung der anderen Wassernutzung“, hie das Wörtchen „thunlichst“, dort das Wörtchen „erheblich“ läge, auch fallweise ein „Gleichgewicht und die Gleichberechtigung“, so sinkt dafür in den allermeisten anderen Fällen keineswegs die Schale der — Fischerei.

Von einer principiellen und allgemeinen Veränderung und Verkehrung des Standpunktes der bisherigen wasserrechtlichen zu den künftigen fischereigesetzlichen Bestimmungen kann also schon darum keine ernstere Rede sein, weil sich diese Annahme, selbst im Bewahrheitsfalle, doch nur auf „drei Fälle“ beschränken würde.

Wenn von einem „verkehrten Standpunkte“ gesprochen werden soll, so ist es jener, von welchem aus die Bestimmungen des Gesetzes mit absichtlicher Verdrehung ihres Wortlautes und ihrer Tragweite den „allarmirten Industriellen“ und den „guten Landleuten“ erklärt (?) werden.

Vorbefprochene, auf drei Fälle reducirte Ausnahmen von den bisherigen wassergesetzlichen Bestimmungen werden sich aber alle Landesvertretungen gefallen lassen müssen, welche überhaupt an die Schaffung eines neuen Landes-Fischereigesetzes gehen, weil man heutzutage doch kein Fischereigesetz fabriciren wird, ohne darin gewisse Bestimmungen zur Gintan-